



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

P R E S S E M I T T E I L U N G

Betrugsfall Phoenix: EdW scheitert mit Klage gegen Sonderprüfer Ernst & Young

- VuV fordert gesetzlichen Anspruch der EdW für Fehlleistungen bei Sonderprüfungen

Frankfurt am Main, 08. Mai 2009 – Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Klage der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young am 07. Mai 2009 in letzter Instanz abgewiesen (Az.: III ZR 277/08). Ernst & Young hatten bei der Sonderprüfung der Firma Phoenix Kapitaldienst übersehen, dass ein vorgetäushtes, für die Beurteilung der betrügerischen Machenschaften des Unternehmens entscheidendes Konto real nicht existierte. Infolgedessen muss die EdW nun rund 27.000 Anleger im Gesamtumfang von rund 200 bis 300 Millionen Euro entschädigen. Die Bundesrichter gehen zwar davon aus, dass der Sonderprüfer seine Pflichten verletzt hat, weisen die Ansprüche der EdW aber dennoch ab. Dies begründet der Gerichtshof zum einen damit, dass eine Haftung der BaFin für fehlerhaftes eigenes Prüfverhalten gesetzlich ausgeschlossen ist und damit auch der Sonderprüfer als die von der BaFin beauftragte Hilfsperson nicht in Regress genommen werden kann. Zum anderen habe die EdW selbst keinen Vertrag mit Ernst & Young abgeschlossen und sei auch nicht in die Schutzwirkung des Sonderprüfungsauftrages einbezogen. Daher könne sie nicht gegen die Wirtschaftsprüfer klagen.

„Die vom BGH angestellten Erwägungen mögen formaljuristisch durchaus plausibel sein“, erklärt Dr. Nero Knapp, Verbandsjustitiar beim Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV). „Die weiteren Folgen sind mit dem gesunden Menschenverstand indes nicht mehr zu begreifen. Im Ergebnis bedeutet diese Rechtsprechung, dass selbst leichtfertig übersehene hochkriminelle Betrugereien allein zulasten der Anleger bzw. der Entschädigungseinrichtung gehen.“



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

Und weiter: „Ein Sonderprüfer wird beauftragt, weil bereits Anlass zu Beanstandungen bestehen. Insoweit trifft ihn eine besondere Verantwortung, die er bei Phoenix in kaum erklärbarer Weise missachtet hat. Durch einen schlichten Anruf bei der Depotbank hätte geklärt werden können und müssen, dass die gewaltigen Kontenstände frei erfunden waren. Bemerkenswert ist dabei ferner, dass es nicht der Aufsicht bzw. dem Sonderprüfer, sondern dem reinen Zufall zu verdanken war, dass der Betrug schließlich ans Tageslicht kam: Phoenix hätte sein betrügerisches Treiben wohl noch für unbestimmte Zeit unbehelligt fortsetzen können, wenn der Geschäftsführer nicht ums Leben gekommen wäre.“

Der VuV fordert nun einen gesetzlichen Anspruch der EdW für Fehlleistungen bei Sonderprüfungen. Sie ruft den Gesetzgeber auf, hier regulierend einzugreifen und der EdW einen Regressanspruch gegen Aufsicht bzw. Sonderprüfer zu geben. „Es widerspricht dem elementaren Gerechtigkeitsgefühl, Aufsicht und Sonderprüfer einen Freibrief selbst für offenkundiges Versagen auszustellen“, so Knapp. „Noch weniger einleuchtend ist, dass die Rechnung für dieses Aufsichtsversagen dann den der EdW angeschlossenen Institute, die die Entschädigungsansprüche der Anleger durch ihre Beiträge finanzieren müssen, präsentiert wird.“

Pressekontakt:

Stockheim Media GmbH
Cornelia von Poser
Tel.: 069 / 13 38 96-18
cvp@stockheim-media.com